

Die Rechtslage zu Cybermobbing

Es gibt in Deutschland kein eigenes Gesetz für das Mobbing im Internet. Cybermobbing als solches kann man also nicht speziell anzeigen. Trotzdem ist das **Internet kein rechtsfreier Raum!** Es ist vielmehr so, dass in Deutschland die vorhandenen Gesetze auch fürs Internet gelten.

Hier findet ihr eine Übersicht der **wichtigsten Gesetze**, die beim Cybermobbing eine Rolle spielen können.

- ➔ Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sind **Beleidigung (§185), üble Nachrede (§186) und Verleumdung (§187) strafbar**. Kommt es zur Anzeige, so werden Polizei und Gericht aktiv. Der Gesetzgeber macht dabei keinen Unterschied, ob die Beleidigung persönlich auf der Straße oder über das Internet stattgefunden hat. Die Strafe bei Verurteilung wird härter, wenn die Tat **öffentlich** gemacht wird. Und das ist im Internet der Fall.
- ➔ Bei **extremen Formen** des Cybermobbings können die **§§131 (Gewaltdarstellungen), 238 (Nachstellen) und 241 (Bedrohung)** angewandt werden.
- ➔ (Cyber-)Mobbing kommt manchmal in der Form vor, dass **körperliche Angriffe auf jemanden gefilmt und dann im Internet verbreitet werden**. Das kennt ihr vielleicht unter dem Begriff **„Happy Slapping“**. Hier kann **§131 StGB** greifen: Die aufgenommenen Videos zeigen die konkrete Ausübung einer Gewalttat - und das wird in dem Gesetz unter Strafe gestellt.



- ➔ **Sexuelle Belästigung im Internet** nennt man **„Cyber-Grooming“**. Dass das nicht unbedingt straffrei bleibt, sagt **§238 StGB**. Untersagt sind laut dem Gesetz „alle Formen und Mittel der Kommunikation, sei es durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, [...] auch mittelbare Kontaktaufnahmen über Dritte [...]“.
- ➔ Werden **Bilder über das Internet verbreitet, die eine Person bloßstellen**, gilt das **Kunsturhebergesetz** (KunstUrhG). Die **§§22 und 23** regeln dort das Recht am eigenen Bild. Ihr kennt das ja schon: Bilder dürfen „nur mit der Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ (§23 Abs. 1).
- ➔ **Gerüchte oder bloßstellende Bilder und Videos** werden oft in sozialen Netzwerken geteilt oder veröffentlicht. Das Telemediengesetz (hier die §§7-10 TMG) regelt, dass die **Dienstanbieter für rechtswidrige Inhalte haften**. Dabei gilt aber das „Notice and take down“-Prinzip: Sie sind nicht verpflichtet, immer alle Inhalte zu überwachen, die ihre Nutzer posten. Ein Anbieter muss erst tätig werden, wenn ihm fragliche Inhalte gemeldet wurden. Kommt es zu Fällen von Cybermobbing, bedeutet das also, dass bloßstellende Inhalte erst entfernt werden, wenn sie gesehen und dann gemeldet werden.
- ➔ **Betroffene von Cybermobbing können jederzeit Strafanzeige stellen**. Erst über eine Strafanzeige ist es der Polizei möglich, **anonyme Täter über die IP-Adresse zu identifizieren**. Neben der Anzeige haben Betroffene die Möglichkeit, sogenannte Unterlassungsansprüche gegen Täter geltend zu machen. Das ist der Anspruch, dass die Mobber die strafbaren Handlungen unterlassen, also damit aufhören müssen. Tun sie das nicht, können Betroffene eine sogenannte Unterlassungsklage stellen. Das ist ein Weg, der viel schneller durchgesetzt werden kann als eine strafrechtliche Verfolgung zu tun, die manchmal recht lange dauern kann.